

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

(Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Stand: 16.07.2016

Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf nicht von Teilhabe ausschließen

Interesse der DHG an modernem Teilhaberecht

Die **DHG** engagiert sich als berufsübergreifender und interdisziplinärer Fachverband für die gesellschaftliche Teilhabe von **Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf**, z. B. wegen zusätzlicher körperlicher, sinnesbezogener oder organischer Beeinträchtigungen, schwerer mehrfacher Behinderung, psychischen Erkrankungen oder herausfordernden Verhaltensweisen. Mit großer Sorge beobachten wir, dass bei vielen **Reformprozessen der Behindertenhilfe** die Menschen mit geistiger Behinderung und hohem Hilfebedarf vielfach vergessen oder ihre zusätzlichen und komplexen Unterstützungsbedarfe übersehen oder nur unzureichend berücksichtigt werden. Für die **DHG** müssen sich Bestrebungen für ein modernes Teilhaberecht sowie Reformen wie Dezentralisierung, Ambulantisierung oder Sozialraumorientierung immer daran messen lassen, wie dieser Personenkreis einbezogen wird und nicht neue Exklusion entsteht.

Seit vielen Jahren beschäftigt sich die **DHG** mit Anforderungen und Handlungskonzepten zum **Umbau von der Institutions- zur Personenzentrierung** wie z.B. Individuelle Hilfeplanung, Assistenzkonzepte, Sozialraumorientierung. Von besonderem Interesse sind für die **DHG** alle Themen, bei denen es aufgrund komplexer Unterstützungsbedarfe um weitere Schnittstellen zwischen der **Behindertenhilfe und dem Sozial- und Gesundheitswesen** geht, so z.B. um die Weiterentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und pflegerischer Hilfen (SGB XI) und um die Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten und psychotherapeutischen Hilfen (SGB V). Wir beschäftigen uns mit dem **Umbau von Großeinrichtungen** z.B. in Form von Dezentralisierung, Konversion und Ambulantisierung, mit der Weiterentwicklung von Wohnhilfen in der Gemeinde. Besonders zukunftsweisend für **Inklusion und Sozialraumorientierung** erscheinen uns Ansätze der Quartiersentwicklung als Verknüpfung inklusiver Wohnformen mit geeigneten, ggf. auch **speziellen Unterstützungsdiensten**, und mit sozialer Einbindung ins Quartier.

Allgemeine Bewertung des Gesetzesentwurfs

Als positiv im Gesetzesentwurf bewerten wir,

- dass mit dem Bundesteilhabegesetz dem **Grundverständnis von Behinderung** der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) und Internationaler Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) gefolgt werden soll,
- dass das Eingliederungshilferecht mit Zuordnung zum SGB IX zumindest ansatzweise aus dem Sozialhilferecht SGB XII ausgegliedert und insofern **als Leistungsrecht zur Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung** sozialrechtlich neu verankert wird,
- dass mit der Abkehr von der Unterscheidung ambulanter und stationärer Leistungen und der Konzentrierung der Eingliederungshilfe auf Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur selbstbestimmten Lebensführung der Einstieg in eine Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von bislang einrichtungszentrierten zu ausdrücklich **personenzentrierten Leistungen** erfolgen soll,
- dass damit die bisher oft nur zögerlichen **Reformprozesse** wie Ambulantisierung, Dezentralisierung, Konversion, Regionalisierung und Quartiersentwicklung vorangetrieben werden können,
- dass **Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt**, der offene Leistungskatalog beibehalten und um die Leistungsart Assistenzleistungen ergänzt werden,
- dass mit einer **Verankerung einer unabhängigen Teilhabeberatung** die Menschen mit Behinderung im Gesamtplanungsprozess gestärkt werden.

In seiner Reformwirkung sehen wir den Gesetzesentwurf aber als sehr ernüchternd, weil

- das Gesetzesvorhaben im gesamten Kontext teilweise erheblich hinter den selbstgesteckten **Zielen eines modernen Teilhaberechts** zurückbleibt,
- Eingliederungshilfe faktisch ausdrücklich **weiter im alten Fürsorgerecht verortet** bleibt, wie vor allem die Regelungen zum Nachrangprinzip der Eingliederungshilfe, zur Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie zum eingeschränkten Wunsch- und Wahlrecht zeigen,
- hinsichtlich des Anspruchs auf **Teilhabeleistungen eine Vielzahl rechtlicher Unklarheiten** bestehen, ja sogar mögliche Verschlechterungen zu bisherigen Teilhabeleistungen drohen, geschweige denn echte materielle Leistungsverbesserungen enthalten sind,
- der Entwurf – auch im Kontext mit dem Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) – den Vorrang von Pflegeleistungen vor Teilhabeleistungen formuliert und eine **Verschiebung von Teilhabeleistungen in die Pflege** forciert – eine nicht tragbare Entwicklung, von der Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf in besonderer Weise betroffen sind.

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf – Opfer der Reform?

Wir sehen insbesondere die Gefahr, dass vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und hohem und komplexem Unterstützungsbedarf Opfer dieser Reform des Teilhaberechts werden. Eine konsequente Personenzentrierung erfordert auch hier eine individualisierte Bedarfsfeststellung und Hilfestaltung. Gerade dieser Personenkreis ist in besonderer Weise von Exklusion und stark eingeschränkten Wahlmöglichkeiten geeigneter Wohnformen betroffen. Behinderte Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf sind häufig gezwungen, in besonderen Wohnformen, teilweise in Komplexeinrichtungen oder Pflegeeinrichtungen zu leben, vielfach in mehr oder weniger großen Gruppen mit unzureichenden Betreuungsbedingungen. Die Fortschreibung des Mehrkostenvorbehalts und somit der Möglichkeit, Menschen gegen ihren Willen zwingen zu können, in bestimmten Wohnformen zu leben, ist eindeutig nicht mit Art. 19 UN-BRK vereinbar und trifft insbesondere Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.

Eine individualisierte Unterstützung der Teilhabe kann und wird in vielen Fällen auch zu höheren Kosten führen, denen Rechnung zu tragen ist, wenn dies nicht mehr durch Quersubventionierung oder Pauschalierung ausgeblendet werden soll. Vor allem aus der Perspektive von Menschen mit geistiger Behinderung mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf fordern wir, die zur Umsetzung eines modernen Teilhaberechts erforderliche individualisierte Unterstützung durch deutlich verbesserte finanzielle Leistungen an Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Kommunen als Leistungsträger sicherzustellen.

Bewertungen zu einzelnen für die DHG besonders relevanten Aspekten

Bedarfsermittlung, Teilhabe- und Gesamtplanung (§§ 19-21 und §§ 117-122) und unabhängige Teilhabeberatung (§ 32)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit dem Bundesteilhabegesetz dem Grundverständnis von Behinderung der Behindertenrechtskonvention (BRK) und Internationaler Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) gefolgt werden soll, auch im Rahmen der Gesamtplanung und Bedarfsermittlung. Zu fordern ist auch bei hohem und komplexem Unterstützungsbedarf eine **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe**.

Das Verfahren zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung entspricht im Wesentlichen den Forderungen der Fachverbände. Die Verordnungsermächtigung an die Bundesländer lässt jedoch befürchten, dass Bedarfe und Planung auch künftig qualitativ sehr unterschiedlich geregelt werden. Zu fordern ist hier die Beteiligung von Fachverbänden, Experten und Betroffenen. Gesamtplanung ist für Menschen mit Behinderung immer Teilhabeplanung, um Teilhabeeinschränkungen aufzuheben oder zumindest abzumildern. Das **Recht auf Teilhabe gilt für alle Menschen mit Behinderungen**, und zwar vorrangig vor Pflegeansprüchen, insbesondere auch bei komplexem Unterstützungsbedarf und ohne Einschränkung einer Altersgrenze oder eines Lernerfolgs. Für Menschen mit geistiger Behinderung und komplexer Behinderung müssen Wege der Beteiligung an ihrer Teilhabeplanung gefunden werden.

Die mögliche **Beteiligung von „Vertrauenspersonen“** an der Gesamtplanung (§121) ist ausdrücklich zu begrüßen.

Eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32) wird erstmalig im Teilhaberecht verankert. Dies war eine wichtige Forderung an das Gesetz und ist ausdrücklich zu begrüßen. Zu Recht muss jedoch kritisiert werden, dass es sich lediglich um eine zeitlich befristete Förderung, nicht aber um einen **flächendeckenden, finanziell und qualitativ langfristig gesicherten Leistungsanspruch handelt**. Zur Realisierung von Teilhabeansprüchen ist ein solcher Anspruch mit entsprechenden Rahmenbedingungen unbedingt zu fordern. Insbesondere ist hierbei den erhöhten Anforderungen der Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung mit komplexem Unterstützungsbedarf, auch in Verbindung mit ihren Bezugspersonen und Einbezug des Sozialraums, Rechnung zu tragen.

Soziale Teilhabeleistungen (§§ 76-85 und 113-114)

Unter sozialer Teilhabe, vor allem mit Assistenzleistungen, sind die **Kernleistungen der Eingliederungshilfe** geregelt, weswegen es einer genaueren Prüfung bedarf, ob bislang bestehende Leistungen erhalten werden, im BTHG-Entwurf benannte Leistungen rechtlich gesichert und erforderliche Leistungen insbesondere bei hohem und komplexem Unterstützungsbedarf ergänzt werden müssen. Der formulierte Anspruch, dass die Leistungsberechtigten, „die **Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme**“ bestimmen (§78, Abs. 1), wenn auch auf der

Grundlage des Teilhabeplans, ist unter defizitären institutionellen Bedingungen und ohne Leistungsverbesserung weder quantitativ oder qualitativ realisierbar.

Zu begrüßen ist, dass in den genannten Regelungen die soziale Teilhabe in den Mittelpunkt der Eingliederungshilfe rückt, außerdem Teilhabeleistungen in einem **offenen Leistungskatalog** formuliert und die **neue Leistungsart Assistenzleistungen** zur selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung aufgenommen wird. Allerdings wird mit **Einführung des „Befähigungsziels“** bei den Assistenzleistungen wieder auf vorhandene oder nicht vorhandene Fähigkeiten der behinderten Person abgestellt. Beeinträchtigt ist bei Menschen mit Behinderung deren Teilhabe; entsprechend sind Fach- und Assistenzleistungen immer Unterstützung der Teilhabe. Die Gewährung entsprechender Leistungen kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob und inwieweit ein Mensch mit Behinderung zu eigenständiger Alltagsbewältigung befähigt ist oder wird. Gerade geistig behinderten Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf werden aus diesem Grund häufig Leistungen der sozialen Teilhabe verweigert und auf Pflegeleistungen verwiesen.

Auch wenn es an einigen Punkten noch positive Nachbesserungen gegeben hat, vor allem hinsichtlich kultureller und sportlicher Aktivitäten, Elternassistenz für behinderte Mütter/Väter, so erscheint **der Leistungskomplex Assistenzleistungen insgesamt noch unklar, wenig rechtssicher und der Auslegung der Sozialbehörden überlassen**. Einige Leistungen finden sich nur in der Gesetzesbegründung, nicht im Gesetzestext und bleiben damit ohne Rechtsanspruch. Der ausdrückliche Ausschluss von Leistungsverbesserungen lässt vor allem bei hohem Unterstützungsbedarf am Willen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf soziale Teilhabe zweifeln. Somit sind hier unbedingt Nachbesserungen und rechtliche Klarstellungen erforderlich

Dass Fachkräfte für qualifizierte Assistenz (§78 Abs.2) nur bei „Befähigung zu eigenständiger Alltagsbewältigung“ erforderlich sein sollen, nicht aber bei „Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Begleitung,“ ist vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf nicht verständlich, da auch hier fachliche Kompetenz z.B. für qualifizierte Unterstützung, Kommunikation oder Einbezug des Sozialraums gefragt ist. Mit den Fachverbänden sehen wir hier zudem die große Gefahr, dass Leistungsberechtigte zunehmend auf ersetzende Assistenz- oder Pflegeleistungen ohne auf Teilhabe gerichtete Qualifizierung verwiesen werden.

Für Unterstützungsleistungen bei Menschen mit geistiger Behinderung mit hohem und komplexem Hilfebedarf bedarf es insbesondere bei den Leistungsarten Assistenzleistungen (§78), Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§81), Leistungen zur Förderung der Verständigung (§82) und Leistungen zur Mobilität (§83) noch klarerer und verbesserter Regelungen. In den benannten Leistungsarten sind die Leistungsansprüche teils zu unpräzise und restriktiv. Beispielsweise seien genannt:

- So müssen z.B. bei komplexer Behinderung und Autismus Unterstützungsleistungen zur **unterstützten Kommunikation** verankert werden (zu §82).
- Teilhabe am öffentlichen Leben bei Menschen mit Mehrfachbehinderung benötigt verbesserte **Leistungen zur Mobilität**, um Teilhabe am öffentlichen Leben zu sichern (zu § 83).
- Menschen mit geistiger Behinderung und massiv herausforderndem Verhalten benötigen zur sozialen Teilhabe **heilpädagogische, intensivpädagogische und psychosoziale Leistungen**.
- Notwendig ist auch Klarstellung des Rechts auf **gesicherte Teilhabeleistungen im Seniorenalter**.
- Zu begrüßen ist, dass in § 77 „Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze“ geltend gemacht werden können. Dennoch besteht hier Klärungsbedarf, in welcher Art und welchem Umfang, gerade bei komplexer Behinderung oder herausforderndem Verhalten, Mehrbedarfe akzeptiert werden.
- Zu verankern ist auch eine **Budgetassistenz** bei Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets.

Gesundheitsbezogene Teilhabeleistungen (§109-110)

Gesundheitsbezogene Teilhabeleistungen sind im neuen Eingliederungshilferecht völlig unzureichend verankert. Zur Teilhabe im Lebensbereich Gesundheit sind für Menschen mit geistiger Behinderung, vor allem bei hohen und komplexen Bedarfen insbesondere folgende unterstützende Leistungen erforderlich:

- **nachgehende Hilfe** zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (bislang § 54 Abs. 1 SGB XII verankert)
- **unterstützende Leistungen zur Gesundheitsvorsorge** als Leistungen zur Begleitung bei der persönlichen Lebensführung
- Unterstützungsleistungen bei Aufenthalt von Menschen mit geistiger Behinderung **im Krankenhaus**, ggf. auch 24 Stunden.

Teilhabe am Arbeitsleben (§49-63, §111)

Grundsätzlich zu begrüßen ist eine **Weiterentwicklung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** hinsichtlich Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, andere Leistungserbringer, Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit.

Verheerend ist **für Menschen mit geistiger Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf**, dass sie weiterhin unter Missachtung der Behindertenrechtskonvention von der Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Maßnahmen der beruflichen Bildung ausgeschlossen bleiben und weiter an dem strittigen Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (§57,58) festgehalten wird.

Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege (§§ 91 und 103)

In den Entwürfen zum Bundesteilhabegesetz und zum Pflegestärkungsgesetz III werden Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen nur unzureichend integriert. Die **Weiterentwicklung integrierter Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen**, in ambulanten Systemen teilweise durchaus erfolgreich praktiziert, erfolgt nicht. Entsprechende Schnittstellen bleiben unklar oder unbearbeitet. Nicht hingenommen werden kann vor allem, dass erneut ein Vorrang von Pflegeleistungen vor Teilhabeleistungen formuliert wird. Der Ausschluss von Menschen mit geistiger Behinderung in Einrichtungen vom vollen Rechtsanspruch auf Pflegeleistungen wird nicht nur fortgeschrieben, sondern sogar ausgeweitet. BTHG und PSG III verstärken den Trend, Teilhabeleistungen vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf **ins Pflegesystem (SGB XI oder SGB XII Hilfe zur Pflege) zu verschieben**.

Im Einzelnen:

- Im Rahmen der **„Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen“** (§103) bleiben Menschen mit geistiger Behinderung, auch bei hohem pflegerischem Bedarf, von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI ausgeschlossen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Wohnräumen nach §42b Abs.2 Satz 1 Nr.2, d.h. mit gemeinschaftlichen Nutzungsbereichen erbracht werden. Gemeint sind damit die bisherigen stationären Wohnbereiche, und möglicherweise auch die Wohngemeinschaften im ambulanten Rahmen.
- Zudem wird in § 103 erneut festgeschrieben, nach „Feststellung des Leistungsträgers, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht mehr sichergestellt werden kann,“ eine Verlegung in Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung „angemessener Wünsche des Menschen mit Behinderung“ vereinbart werden kann. Diese **Verschiebung in Pflegeeinrichtungen im Einzelfall und die Tendenz, Pflegeeinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung einzurichten**, verstößt gegen Grundsätze des Teilhaberechts für alle Menschen mit geistiger Behinderung und gegen das Wahlrecht in der Behindertenrechtskonvention.

- Das erneute und ausdrückliche **Nachrangigkeitsgebot der Eingliederungshilfe** (§91) muss im Rahmen eines modernen Teilhaberechts für **alle** Menschen mit geistiger Behinderung neu gefasst und revidiert werden. Die **Sonderregelung für Pflege im häuslichen und nicht häuslichen Umfeld** (§91 Abs. 3) bedarf einer grundsätzlichen Klärung. Der Vorrang der Pflegeleistungen im „häuslichen Umfeld“ untergräbt für Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere bei hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, deren Recht auf Teilhabeleistungen. Die Formulierung „es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund“ schafft nicht Klarheit, sondern führt zu zahlreichen rechtlichen Streitigkeiten in der Praxis. Die genannten Formulierungen finden sich auch im Gesetzesentwurf zum PSG III (§ 13).
- Nicht übersehen werden dürfen Benachteiligungen für Menschen mit geistiger Behinderung, die neben Leistungen der Eingliederungshilfe **zusätzlich SGB-XII-Leistungen (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege)** bedürfen. Sowohl hinsichtlich Einkommen wie auch Vermögen wird dieser Personenkreis deutlich benachteiligt, indem er nicht von verbesserten Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen profitiert. Auch die Leistungen der Blindenhilfe verbleiben im SGB XII und somit außerhalb des Teilhaberechts. Den Ausführungen und Forderungen des Forums behinderter Juristinnen und Juristen dazu (Stellungnahme FBB vom 17.05.16, S. 13 f.) schließen wir uns an.

Leistungs- und Vertragsrecht (§ 123-134)

Die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen führt zu einer komplexen Umstellung des Vertrags- und Leistungsrechts. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die **Auflösung institutionszentrierter Strukturen und den Umbau in ein personenzentriertes Hilfesystem**, was die DHG ausdrücklich begrüßt. Dies ist eine der ganz großen Herausforderungen für das immer noch stark stationär geprägte System der Behindertenhilfe, sich durch Ambulantisierung, Dezentralisierung, Konversion und Regionalisierung den modernen Anforderungen der Behindertenhilfe zu stellen.

Die Aufteilung auf zukünftig mindestens zwei Leistungsträger, für Teilhabeleistungen und für existenzsichernde Leistungen, ist dabei eine Herausforderung sowohl für die Anbieter wie für Nutzer von Unterstützungsleistungen. In der individuellen Gesamt- und Teilhabepflicht sind für die Leistungsberechtigten **Unterstützungsleistungen auch für die geänderten Antragserfordernisse und vertragliche Regelungen** (für Fachleistungen, Existenzsicherung, Wohnraum-Anmietung) erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass **die Kosten des Lebensunterhalts** weiterhin umfassend finanziert werden, unabhängig vom Lebensort, auch bei Mehrbedarfen im Rahmen hoher und komplexer Hilfebedarfe (z.B. bei spezieller Wohnausstattung bei Autismus oder Intensivbetreuung, erhöhtem Raumbedarf bei herausforderndem Verhalten).

Zu Recht fürchten Leistungserbringer vor allem aufgrund restriktiverer Regelungen im Leistungs- und Vertragsrecht sowie verstärkter Steuerung durch die Leistungsträger eine weitere Steigerung des wirtschaftlichen Drucks. Vor allem hier wird deutlich, dass der Gesetzesentwurf mehr darauf ausgerichtet ist, die **Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe zu bremsen** und weniger, echte Reformen im System und für die Betroffenen zu erzielen.

Pauschale Geldleistungen, gemeinsame Inanspruchnahme (§116),

Leistungen der Assistenz (nur Übernahme, Begleitung), Förderung der Verständigung und Leistungen der Mobilität können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **als pauschale Geldleistungen** erbracht werden (§116, Abs. 1). Leistungen u.a. der Assistenz (nur Übernahme, Begleitung), zum Erwerb praktischer Fähigkeiten, zur Förderung der Verständigung, zur Mobilität und zur Erreichbarkeit

einer Ansprechperson können **für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam** erbracht werden (sog. Poolen), wenn dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und Teilhabeziele damit erreicht werden können (§116, Abs.2).

An der Ausgestaltung der Regelungen, die den „obersten Landesbehörden“ obliegt, wird sich erweisen, wie ernsthaft das zuoberst formulierte Prinzip der personenzentrierten Leistungen durchgehalten und das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt wird. Wir halten es für erforderlich, Pauschalierung und Poolen an die **Zustimmung der betroffenen behinderten Menschen** zu binden. Eine durchgehend personenzentrierte und individuelle Ausgestaltung der Unterstützungsstrukturen, vor allem bei hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, wird nur möglich sein, wenn die betreffenden Dienste personell besser ausgestattet werden.

Gemeinschaftliche Wohnformen (Artikel 13, §42b SGB XII-E)

Hinsichtlich existenzsichernder Leistungen, insbesondere zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung, wird im SGB XII (§ 42b) eine neue **Differenzierung von Leistungsberechtigten nach Wohnformen** eingeführt, und zwar die 1. in einer Wohnung leben, 2. die einen persönlichen Wohnraum und Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung bewohnen und 3. die in anderen Räumlichkeiten leben.

Festzustellen ist zunächst, dass mit dieser unter Punkt 2 verklausulierten Regelung weiter **institutionalisierte Betreuungsformen** (gemeinschaftliche Wohnformen) fortgeschrieben werden. Bei dem in § 103 geregelten Ausschluss von Menschen mit geistiger Behinderung in Einrichtungen von vollen Pflegeleistungen wird auf diese Wohnform Bezug genommen. Würde man das Prinzip personenzentrierter Leistungen konsequent durchhalten, wären **Sonderregelungen für sog. gemeinschaftliche Wohnformen überflüssig** oder würden allenfalls relevant für eine Übergangsphase.

Ein Problem ist die sog. Angemessenheitsgrenze; hier ist darauf hinzuweisen, dass z.B. anderweitige gesetzliche **Vorgaben für behindertengerechten Wohnraum** (Wohn- und Teilhabegesetze, Anforderungen zur Barrierefreiheit usw.) Aufwände darstellen, die auch eine höhere Angemessenheitsgrenze von 25% sprengen können.